



Karl-Heinz Schneider

Das Privileg Rudolfs I. von 1274

Einführung

Im Jahre 2024 feiert Rothenburg ob der Tauber den 750sten Jahrestag seiner Aufnahme unter den Schutz des Reiches durch das von König Rudolf erstellte berühmte Privileg vom 12. Mai 1274. Gerne wird das Sammelprivileg Rudolfs in der ortsgeschichtlichen Forschung auf den Umstand der Verleihung beschränkt. Dabei wird dieser Umstand etwa wie folgt beschrieben: „Die folgenden drei Privilegien widmen sich Gerichtsrechten in und um Rothenburg. Zunächst werden die Rothenburger Bürger von fremden Gerichtsrechten befreit ...“¹ Eine inhaltliche Auseinandersetzung um die Bedeutung und weitere Entwicklung etwaiger Gerichtsstandsprivilegien wird dabei vermieden. Die Erteilung des Sammelprivilegs König Rudolfs I. und das damit verbundene Gerichtsstandsprivileg bedeutet indes einen Wendepunkt in der Geschichte der Stadt Rothenburg.²

Quantitative Betrachtungen

Zunächst ist die quantitative Stellung des Rothenburger Sammelprivilegs innerhalb der Geschichte königlich/kaiserlicher Privilegienerteilungen einzuordnen. Berücksichtigt man die zeitliche Verteilung, so sind für das 12. Jahrhundert insgesamt lediglich 15 Privilegienerteilungen bekannt, für das 13. Jahrhundert sind es annähernd 180 und für das 14. Jahrhundert dann ca. 820.³ Diese steigenden Zahlen können zwar auch auf eine verbesserte Überlieferungslage im 14. Jahrhundert zurückgeführt werden, erklären jedoch die damalige ungewöhnliche Zunahme nicht zur Gänze. Erkennbar ist jedenfalls, dass die Privilegienerteilungen bereits unter König Rudolf stark zunehmen. Eine besondere Rolle spielen dabei die Gerichtsstandsprivilegien. Während in einem Zeitraum von ca. 150 Jahren vor König Rudolf, also von

¹ NASER 2016: 85.

² SCHNURRER 1999: 35 f.; LÜNIG 1714: 335; BENSEN 1837: 121; SCHMIDT 1965: 50.

³ BATTENBERG 1983: 32 f.

Heinrich V. bis König Richard, lediglich 53 Gerichtsstandsprivilegien ausgefertigt wurden, stieg unter Rudolf von Habsburg die Zahl auf 79 erteilte Privilegien. Unter den Nachfolgern Adolf von Nassau folgten weitere 35, unter Albrecht I. von Habsburg dann noch einmal 48.⁴

Wie reiht sich das Ereignis von Rothenburg in diese Zahlenreihen ein? Rothenburg hat im Zeitraum bis 1451 insgesamt 36 Privilegien erhalten und steht unter den deutschen Reichsstädten nach Regensburg mit 38, aber noch vor Nürnberg mit 33 an der Spitze. Dies mag ein Indiz für das besondere Wohlwollen, das die Stadt genoss, aber auch für deren gestiegene wirtschaftliche Bedeutung sein.

Geschichte des Privilegs von 1274

Wie kam es nun zur Privilegienerteilung? Bedeutsam ist, dass sich König Rudolf I. bereits vorher, nämlich am 21. April 1274, in Rothenburg aufhielt, denn zwei Briefe, zum einen an den Vogt zu Ensisheim (Elsass) und zum andern an den Vogt in Krenkingen (Rheingau) sind mit „Rodenburch“ bezeichnet.⁵ Man wird wohl davon ausgehen können, dass die Grundlagen der nun wenige Wochen später erfolgenden Erteilung der Rothenburger Privilegien bereits bei diesem Aufenthalt besprochen, geklärt und möglicherweise fixiert wurden. König Rudolf I. sah sich wohl auch im Zuge der angestrebten Revindikation des Reichsgutes zu diesem Schritt veranlasst. Das Privileg regelt nun erstmals den Status der Stadt und Rechte seiner Bürger. Damit wurde die Zuständigkeit des bisher für die Stadt und das umliegende Gebiet allein maßgebliche Landgericht eingeschränkt. So umfasste die Kompetenz des Gerichts zunächst nur die niedere Gerichtsbarkeit. In Strafsachen beschränkte sich die Zuständigkeit auf Bußansprüche und als Marktgericht auf alle Markttfrevler, in Zivilsachen hauptsächlich auf Klagen aus Schuldverträgen. Stadt- und Landgericht bestanden bis 1409 nebeneinander. In diesem Jahr erwarb die Stadt das Landgericht und hatte nun die gesamte Gerichtsbarkeit vereint.

Inhalt des Privilegs von 1274

Was ist nun der Inhalt des wichtigen städtischen Gerichtsstandsprivilegs?

So jemand gegen einen Bürger dieser Stadt eine Klage oder Handel würde haben, soll er ihn treffen vor dem Richter der Stadt, um anzunehmen, was ihm durch Urteil zugeteilt werden wird, so dass derselbe vor den Spruch eines anderen Gerichtshofs nicht gezogen werden darf.⁶

⁴ Alle Zahlen nach BATTENBERG 1983: 32 f.

⁵ DISTELKAMP–RÖDEL 1986: Nr. 17 und 18 sowie S. 13 f.

⁶ Die Übersetzung folgt dem Text bei BENSEN 1837: 121 f.

Diese Privilegierung gilt für alle Bürger innerhalb der Mauern der Stadt unabhängig von ihrem Rechtsstatus.

Gleichzeitig werden auch Regeln für die Bewohner des Rothenburger Umlandes, der „cent“ getroffen.⁷ Das Privileg König Rudolfs I. beinhaltet weitere Zugeständnisse:

Was übrigens das Landgericht betrifft, welches gemeinlich das Centgericht genannt wird, so befehlen und wollen wir, dass es nach seiner alten, bewahrten und bisher beobachteten Gewohnheit in der Kraft und Strengigkeit seines Rechts künftighin gehalten werde.⁸

Als weitere Regelungen werden aufgenommen: Alle Besucher der drei Märkte (*nundinae*) in der Stadt (*opidum*) stehen unter dem Geleit und Frieden des Reiches innerhalb einer Zone von drei Meilen. Ferner werden die Wege und die Weiden der Stadt in ihren Grenzen anerkannt. Soweit jemand aus der Stadt in die Acht fällt, soll er dem königlichen oder kaiserlichen Hof mitgeteilt werden; sein Name und die Strafe sollen in ein besonderes Register eingetragen werden. Weder Kaiser noch König steht bei einer Verurteilung in die Acht ein Begnadigungsrecht zu, eine Lösung aus der Acht kann nur das strafende Gericht vornehmen. Rothenburgs Bürger dürfen nicht zu einem (gerichtlichen) Zweikampf (*duellum*) herausgefordert werden. Übertreter dieser Bestimmungen ziehen sich die königliche Ungnade zu. Die bisherige, nach altem Herkommen bestehende Steuerpflicht der Bürger und Einwohner (*cives* und *incole*) bleibt weiterhin bestehen. Der innerhalb der Stadt, mutmaßlich in einem Steinhaus (*domus lapidea*) an der Südwestseite des heutigen Rathauses residierende Schultheiß bleibt weiterhin steuerfrei.

Rechtshistorische Einordnung 1274–1324

Wie lässt sich das Rothenburger Gerichtsstandsprivileg inhaltlich näher bestimmen? Weil der Text sehr karg ist, stellt sich die Frage, wie sich das Rothenburger Gerichtsstandsprivileg näher bestimmen lässt. In der rechtshistorischen Forschung wurde nach mehreren möglichen Regelungsbereichen eines Privilegs unterschieden:

Die Ausgestaltung und Konsolidierung der landesherrlichen Gerichtsgewalt beruht im Wesentlichen auf drei Arten von Privilegien, die die deutschen Kaiser und Könige an [...] die freien Städte verliehen.⁹

⁷ Die Abfolge folgt dem Urkundenbuch L. Schnurrers, SCHNURRER 1999: Nr. 70 S. 35 f.

⁸ BENSEN 1837: S. 122, Randnr. 3.

⁹ EISENHARDT 1980: 11.

- ♦ den *privilegia de non evocando*,
- ♦ den Privilegien, die von fremder Gerichtsbarkeit befreien, und
- ♦ den *privilegia de non appellando*.¹⁰

Mischformen zwischen Kategorie 1 und 2 sind möglich (siehe unten).

Darüber hinaus ist auch das *jus fori* zu berücksichtigen. Dieses Recht war bereits unter Kaiser Friedrich II. reichsrechtlich anerkannt und dürfte damit das älteste Gerichtsprivileg sein. Es zielte unter anderem darauf ab, Verfahren vor weltlichen Gerichten gegen Geistliche oder geistliche Korporationen beziehungsweise deren Leute durch eine Rüge für unzuständig zu erklären. Allerdings gelang es der Kirche nicht immer, dieses Privileg durchzusetzen. Gilt daher die unausgesprochene Befreiung auch als Befreiung von dem Privileg des *jus fori*? Dies ist deshalb bedeutsam, als hiervon im Besonderen Kleriker und geistliche Korporationen auch in Rothenburg umfasst werden. Daran anschließend ist auch das Verhältnis zur „güldenen Freiheit“ zu überdenken, dem 1168 von Kaiser Barbarossa dem Würzburger Bischof verliehenen Privileg, Gerichtsherr im ganzen Herzogtum Franken und damit auch für Rothenburg zu sein. Das Verhältnis zwischen dem Bistum Würzburg und der Stadt Rothenburg führte auch wegen der Zuständigkeit des bischöflichen Gerichts zu ständigen Auseinandersetzungen. Insbesondere in den Jahren 1343–1347 sowie unter dem Bürgermeister Heinrich Toppler (gestorben 1408) und den Würzburger Bischöfen Gerhard von Schwarzbürg (gestorben 1400) und Johann von Egloffstein (gestorben 1411) wurde erbittert um die Zuständigkeit des Rothenburger Landgerichts gerungen. Diese Auseinandersetzung fand ihren Niederschlag in zahlreichen eidesstattlichen Erklärungen, wonach das Landgericht in Rothenburg von alters her mit Acht und Anleit gerichtet hatte und somit zuständig sei.¹¹

Wie also ordnet sich das Rothenburger Gerichtsstandsprivileg in die möglichen rechtshistorischen Kategorien ein? Der Wortlaut des erteilten Privilegs, wonach Rothenburger Bürger nur vor ihrem eigenen Gericht verklagt werden können, könnte zunächst als *privilegium de non evocando* eingeordnet werden. Demnach würde es sich als ein Verzicht auf das königliche Evokationsrecht erweisen, ein Recht, welches dem König, später dem jeweiligen Kaiser, die Macht gäbe, jedes Verfahren vor das Hofgericht zu ziehen. Mit der entsprechenden Privilegierung gäbe der Herrscher einen Teil seiner Gerichtsgewalt an den Landesherrn, hier an die Stadt Rothenburg, ab. Folgt man aber dem Wortlaut des Privilegs, so ergäbe sich hieraus nur ein eher allgemein gehaltenes Verbot an einen auswärtigen oder

¹⁰ EISENHARDT 1980: 11.

¹¹ SCHNURRER 1999: Nr. 651, 653, 658, 659, 684, 685, 696, 697, 701, 703–708, 710–728, 746, 749–751, 754, 755, 770, 777.

einheimischen Kläger, den jeweiligen Rothenburger Beklagten außerhalb Rothenburgs zu verklagen. Ob eine Befreiung vom Reichsgericht ebenfalls angestrebt war, lässt sich allerdings dem Wortlaut nicht entnehmen.

Zieht man die innerörtliche Spruchpraxis heran, wie sie in den „Willküren“¹² (entstanden ab 1300) tit. 15 ausgeführt ist, so lässt sich auch hier keine Klärung erzielen:

Es sei Recht und Gewohnheit, dass kein Bürger den andern vor ein anderes Gericht laden dürfe, als vor das in der Stadt. Wer Bürgerrecht empfangen will, muss schwören, dieses zu beobachten, selbst wenn er die Stadt verlässt.¹³

Dieser Satz regelt jedoch nur das innerstädtische Verhältnis der Bürger zueinander, während das Privileg, folgt man dem Wortlaut, vor allem die Klagen umfasst, die von außerhalb der Stadt gegen die Bürger gerichtet sind.

Enthält dieses Privileg daher möglicherweise eine umfassende Einschränkung gegenüber fremder Gerichtsbarkeit und mithin auch eine Befreiung von königlicher Gerichtsbarkeit (siehe Kategorie 1)? Es könnte sich aber auch lediglich um eine Befreiung von fremden Gerichtsständen handeln, also von der Gerichtsbarkeit anderer Reichsstände (siehe Kategorie 2), oder enthielt sie eine Befreiung vom *jus evocandi* des Königs, also ein *privilegium de non evocando*, verbunden mit einem Privileg zur Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit (mögliche Kombination von Kategorie 1 und 2)?

Im Rothenburger Privileg wurde eine Befreiung vom Rothenburger „Hoff-Cent-Gericht“ nicht erwähnt, sodass davon auszugehen ist, dass dessen Zuständigkeit ohne Einschränkung oder Zusatz gewährt wurde.

Die erstmalige Konfirmation des Privilegs erfolgte unter König Albrecht am 18. November 1298, sowie daran anschließend unter König Heinrich am 11. März 1309. Beide übernahmen den Inhalt des Rudolfinischen Privilegs vollinhaltlich. Durch die Rechtsprechung des Hofgerichts wurde sein Inhalt zunächst dahingehend geklärt, als 1315 ein Urteilsspruch erfolgte, wonach das Privileg lediglich allen Rothenburger Bürgern die Befreiung vor einem weltlichen Gericht zusicherte, nicht jedoch vor dem königlichen Gericht oder dem Schultheißen von Rothenburg. Durch die inhaltliche Klärung konnte das Hofgericht damit seine Position innerhalb eines Verfahrens deutlich stärken.¹⁴ Diese soll auch das nachfolgende Zitat umfassen:

¹² Frühe Sammlung des Rothenburger Stadtrechts (Statuten), entstanden nach 1300 und dann fortgeschrieben. Cf. BEZOLD 1915: 65.

¹³ BATTENBERG 1983: 124.

¹⁴ Entscheidung des Reichshofgerichts vom 31. Mai 1315, BATTENBERG 1983: 199, Nr. 298.

Daz sie nyeman beclagen sol und sie auch nyemanne vor keynem weltlichen geriht antworten suln, denne vor minem herren dem vorgeschribenen kung und vor irm schultheizzen in der stat.

Doch König Ludwig der Bayer entschied neun Jahre später, am 21. Februar 1324, unter Änderung der Rechtsmeinung, dass die Bürger von Rothenburg die Freiheit besäßen, weder vor dem Hofgericht noch vor einem anderen Gericht zu Recht stehen. Als einzige Ausnahme wurde der Gang vor das königliche Hofgericht bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung durch die Stadt zugelassen:¹⁵

Daz si nieman ze hof noch fuer chein ander gericht lasen suel, er vorder danne vor irem stetrichter ein recht, und im wurde danne recht verzigen..es waer danne, daz im dort recht dort verzigen wurd und nicht widerfuer, so mag er ein recht vor unserem hofgericht vordern und nehmen, als im erteilt wirt.

Nach dieser zweiten, nun geänderten Rechtsauffassung, wonach das Hofgericht nicht länger neben dem Stadtgericht zuständig sei, liegt hier eine deutliche Erweiterung des allgemeinen Gerichtsstandsprivilegs (Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit) in Verbindung mit dem *privilegium de non evocando* vor.

Die Rothenburger Gerichtsstandsprivilegien unter Kaiser Karl IV.

Zieht man die im Folgezeitraum ergangenen Gerichtsstandsprivilegien heran, nämlich die Konfirmation Ludwigs des Bayern vom Juni 1331,¹⁶ welche sich auf die vorgängigen Konfirmationen von König Albrecht vom 18. November 1298¹⁷ beziehungsweise von König Heinrich vom 11. März 1309¹⁸ stützte und diese inhaltlich übernahm und so ebenfalls an das Privileg von 1274 anschloss, zeigen sich drei wichtige Weiterungen im Privileg König Ludwigs vom 26. Juni 1331. Da ist zum einen die traditionelle, aber nunmehr schriftlich fixierte Ausnahme der ausschließlichen Zuständigkeit bei Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung; sie ermöglichte es, diese Angelegenheit vor das kaiserliche Hofgericht bringen zu können. Da ist zum anderen die hier erstmals fixierte Möglichkeit, dass für Klagen des Kaisers gegen die Stadt oder ihre Bürger das Hofgericht zuständig sein soll. Andererseits wurde der Stadt Rothenburg das Recht zugestanden, Statuten zu errichten oder sie aufzuheben:

¹⁵ Entscheidung des Reichshofgerichts vom 21. Februar 1324, BATTENBERG 1983: 213, Nr. 337.

¹⁶ BATTENBERG 1983: 231, Nr. 383 und 383a.

¹⁷ BATTENBERG 1983: 159, Nr. 181.

¹⁸ BATTENBERG 1983: 172, Nr. 216.

Und verleihen und gönnen In ewiglichen mit diesem gegenwärtigen Brieff, das sie die vorgeschriebenen Statrecht, Gesetz und Gebott die Uns, dem Rich und auch den Rechten nicht widerwertig seyn, und Ihr Statt Nutzen und Frommen, nach ihrem Willen, setzen mögen und ordnen, und auch wieder abnehmen mögen, wann und wie oft sie wollen und Ihn das füget und dieselben Gebott, Gesetz und Statrecht bestätigen. [...] Auch haben wir den vorgenannten Burgern gemeinlich der Statt Rotenburg die Gnad gethan, von unserm Kaiserlichen Gewalt alles das, daß vor Ihrem Langericht zu Rotenburg erclaget und erlangt/ daß man Ihn das bestettigen soll vor unserm Hoffgericht/ also daß es Macht und Crafft haben soll/ allen den/ die es von Ihres Landgerichts wegen fordern.¹⁹

Eine dritte Änderung ergab schließlich die Privilegierung des Rothenburger Landadels, soweit sie Bürger der Stadt waren. Nun erstreckte sich der Schutz des Privilegs auch auf diesen Personenkreis:

Auch haben wir Ihn die Gnade gethan / und thun kund / als andere Ire Mitburger auch mit diesem Brieff / daß sie alle Erbare Edellen / die auff dem Land sitzen / und Ir Burger seynd / an allen stätten und umb alle Sachen gegen allermänniglich versprechen / und auch verantworten mögen / als andere Ire Mitburger die bey der Statt gesessen sind.²⁰

Eine weitere Regelung der Gerichtszuständigkeit erging unter Ludwig dem Bayern durch das Reichshofgericht am 26. Oktober 1339, welches mit Rekurs auf das Reichshofgerichts-urteil von 1315 festlegt, dass Bürger wiederum nur vor dem Stadtschultheißen verklagt werden dürfen.²¹ Eine Bestätigung dieses Privilegs erfolgte am 7. Juni 1343.²²

Der Streit um die Gerichtszuständigkeit zwischen Rothenburg und Würzburg

Nach dem Thronwechsel von Ludwig dem Bayern zu Kaiser Karl IV. wurde auch von Letzterem das Privileg König Rudolfs I. unter Einbeziehung der Privilegien von 1298 und 1309 am 17. November 1347 uneingeschränkt übernommen.²³ Am selben Tag bestätigt Karl IV. allerdings auch die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Franken und damit

¹⁹ LÜNIG 1714: 337.

²⁰ LÜNIG 1714: 312.

²¹ BATTENBERG 1983: 251, Nr. 432.

²² BATTENBERG 1983: 258, Nr. 447.

²³ BATTENBERG 1983: 277, Nr. 486/487.

auch für Rothenburg den Bischof von Würzburg als Gerichtsherrn, wohl unter Rekurs auf die „Güldene Freiheit“ von 1168.²⁴ Bereits eine Woche später, am 23. November 1347, stellt Karl IV. jedoch klar, dass niemand vor ein weltliches Hofgericht außerhalb der Stadt Rothenburg geladen werden darf (außer im Falle der Rechtsverweigerung) und unterläuft so die Zuständigkeit des Würzburger Bischofs für Rothenburg.²⁵ Offensichtlich gab sich das Bistum mit dieser Lösung nicht zufrieden, denn am 2. Januar 1354 gab Karl IV. eine Erklärung ab, laut welcher Rothenburgs Privilegien dem Bischof Albrecht von Würzburg, dem Domstift und den jeweiligen Amtsnachfolgern an ihren Freiheiten und besonders an ihrem Landgericht keinen Schaden bringen sollen:

Waz wir oder unser hof richter den vorgenannten burgern von Rothenburch und irer stat brief gegeben haben oder genad getan, daz dieselben brief oder gnaden dem erwirdigen Albrecht byschof ze Wirzburg und seiner stift und allen seinen nachkommen byschofen zu Wirzburg an allen iren freiheiten, rechten und gewonheiten und sunderlich an irem lantgericht, daz sie von alder hergepracht haben, unschedlich sein sullen und in daran dhein irrsal und hindernuezze pringen.²⁶

Die besondere Stellung des Landgerichts: bestätigt und erweitert

Unter dem 2. Dezember 1355 bestätigte Karl IV. auch das Rothenburger Landgericht mit dem Recht, dass dort gefundene Achtsprüche am kaiserlichen Hof verkündet und in ein Register geschrieben werden sollen. Außerdem wird die weitere Gnade erteilt, dass das, was am Landgericht erklagt und erlangt wird, am kaiserlichen Hofgericht bestätigt werden soll.²⁷ Im Verlauf des Streits mit Bischof Albrecht von Würzburg legt Karl IV. am 5. Juni 1359 fest, dass Rothenburger Bürger nicht entgegen ihren Gerichtsstandsprivilegien in weltlichen Sachen vor einen Offizial oder anderen geistlichen Richter zu laden sind, sofern nicht vor den weltlichen Richtern des Reichs das Recht verzögert oder verweigert wurde.²⁸ Hier wird wiederum eine deutliche Trennung der Zuständigkeit weltlich/geistlich auf Grund des *jus fori* festgelegt. Drei Tage später, am 8. Juni 1359, gebietet Karl IV. allen Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Städten, Rittern und (Edel-)Knechten sowie allen anderen Reichsuntertanen, den Rat und die Bürger zu Rothenburg wegen keiner weltlichen Sache, sei es wegen des Landgerichts oder wegen des Stadtgerichts zu Rothenburg,

²⁴ BATTENBERG 1983: 278, Nr. 488.

²⁵ BATTENBERG 1983: 279, Nr. 490/491.

²⁶ BATTENBERG 1983: 312, Nr. 570.

²⁷ BATTENBERG 1983: 335, Nr. 616.

²⁸ BATTENBERG 1983: 353, Nr. 648.

vor ein geistliches Gericht zu laden. Klagen sollen vielmehr vor den Amtmann daselbst gebracht werden, außer im Falle bewiesener Rechtsverzögerung oder -verweigerung.²⁹ Nach dem Thronwechsel von Karl IV. zu seinem Sohn Wenzel bestätigt und erneuert dieser das Gerichtsstandsprivileg seines Vaters vom 13. Juli 1355 am 12. April 1409.³⁰

Noch im Jahre 1405 war das Rudolfinische Privileg Gegenstand eines weiteren Zuständigkeitsstreits. Auch in diesem Fall berief sich Rothenburg erfolgreich auf sein Privileg. Damals bedeutete das für das Gericht, dass die allgemein gehaltene Formulierung von 1274 für die Stadt auch ein *privilegium de non evocando* bedeutete und somit für alle auswärtigen Kläger den Weg vor das Reichshofgericht ausschloss. Wie erwähnt konnte 1409 das Landgericht aus einer Verpfändung gelöst und unter König Ruprecht von der Stadt erworben werden. Stadtgericht und Landgericht wurden so zusammengeführt.

Die Stadt als Beklagte

Nach König Wenzels Absetzung erneuert König Sigismund unter dem 7. September 1422 die bisher gewährten Privilegien. Gleichzeitig legt er nun erstmals fest, dass bei Klagen gegen die Stadt drei, fünf oder sieben Räte aus drei benachbarten Reichsstädten ausgewählt werden und vor dem Reichsamtmann zu Rothenburg dem Kläger Recht gewähren sollen. Hingegen sollte die Stadt von zwei geschworenen Räten der Stadt vertreten werden.³¹ Bereits Wenzel gesteht als deutliche Erweiterung der Stadt 1398 nachweislich erstmals das Recht zu, „übers Blut“ zu richten, d. h. es wird nun zugestanden, dass „landschädliche Leute“ durch den Rat zum Tode verurteilt werden können:

Auch wer es Sach, daß dheine verleumpte schädliche Leut in derselben Statt Rotenburg zu Gefängnis bracht würden, und die nicht Ancläger hetten, wann und wie dann der Rath daselbst oder der mehrer Theil des Raths, uff ihr Ende erkenten, daß selbig Leut Todeswürdig weren, daß sie dann zu Ihnen richten mögen, und mit In fahren. Darnach sie erkennen daß sie verschuldt und verworcht hetten.³²

Diese Urkunde legt den Zeitpunkt fest, allerdings erwähnt Bensen ein Regest aus der Regierungszeit König Ruprechts, wonach ihm (Ruprecht) die Bürger Rothenburgs eine

²⁹ BATTENBERG 1983: 354, Nr. 649.

³⁰ BATTENBERG 1983: 599 f., Nr. 1130/1131.

³¹ BATTENBERG 1983: 672 f. 1256/1257.

³² LÜNIG 1714: 314.

Urkunde Karls IV. aus dem Jahre 1368 vorgelegt hätten, wonach dieser bereits 1368 das Richten „übers Blut“ bei landschädlichen Leuten zugestanden hatte.³³

Noch am selben Tag wird auch das Privileg Kaiser Karls IV. vom 13. Juli 1355 konfirmiert.³⁴ Unter dem 8. Mai 1435 erneuert Kaiser Sigismund sein Privileg vom 7. September 1422 und erweitert es dahingehend, dass den Klägern bei Klagen gegen die Stadt Rothenburg im Falle bewiesener Rechtsverweigerung das Recht sich zu berufen zusteht oder dass der Kläger sein Glück anderswo suchen soll.³⁵

Während der folgenden rund 80 Jahre werden verschiedene Gerichtsstandsprivilegien erteilt, jedoch keine inhaltlich neuen oder abgeänderten. Erwähnenswert ist, dass der Schutz der Landwehr, des umfriedeten Gebietes um die Stadt Rothenburg, durch Kaiser Friedrichs III. Privileg im Jahre 1463 geschützt wird.

Die Stadt erhält das *privilegium de non appellando*

Eine gravierende Änderung tritt 1501 ein. Unter dem 13. August 1501 wird Rothenburg durch König Maximilian I. das *privilegium de non appellando* verliehen. Eine Bestätigung dieses Privilegs erfolgt erstmals durch Kaiser Maximilian II. am 28. Juni 1576 und letztmalig am 28. August 1577 durch Kaiser Rudolf II. Mit der Erteilung dieses Privilegs wurde das Verhältnis dergestalt geregelt, dass es zu einem weitgehenden Abschluss der Rothenburger Privilegien gegenüber dem Reich kam. Appellationen der Bürger gegen Entscheidungen Rothenburger Gerichte waren danach nur dann möglich, wenn der Streitwert über sechs Gulden lag, einen Betrag, der später drastisch erhöht wurde. In diesem Privileg wird bestätigt,

daß hinfuro ewigklich nyemands, von was werden, stattes oder wesens der sey, von einicher unnderredlichen oder enndtlichen urteil, erkanntnuss oder decret, diean den gerichtten zu Rothenburggesprochen, so die anfenngklichklag und hauptsach nit uber sechs guldin reinisch treffe oder wert were, an unnser nachkumen am reiche oder yemands annders, noch auch an kein annder gerich appelliren, dingen, beruffenoder versuchen solle oder muge. Und ob hiewider von einicher urteyl, do die sachen nit uber sechs guldin, wie vorgemelt, appellirt oder gedingt wurde, so ordnen, setzen und wellen wir, daß solich appellacion kraftlosz und untuglich sein sollen und daß unnser camer oder kein annder gericht, wie das namen hett, die annemen, ladung oder process darauf geben oder uben sollen oder mugen, in keiner wege.³⁶

³³ BENSEN 1837: 128.

³⁴ BENSEN 1837.

³⁵ BATTENBERG 1983: 750, Nr. 1380.

³⁶ EISENHARDT 1980: 305.

Resümee

Mit der Gewährung dieses Privilegs kam die Entwicklung der Gerichtsstandsprivilegien zum Abschluss: von der Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit über die Festlegung auf eine Befreiung von der Zuständigkeit der Landesgerichte hin zur Befreiung auch von den königlich/kaiserlichen Hofgerichten im Zuge des *privilegium de appellando*. Mit dem Zugeständnis auf den eigenen Gerichtsstand kamen die Herrscher der Stadt in unterschiedlicher Ausprägung entgegen. Sicherlich spielten dabei auch reichspolitische Überlegungen eine große Rolle. Letztlich blieb dem jeweiligen Kaiser/König über eine lange Zeit die Möglichkeit, die Stadt und/oder das Landgericht zu verpfänden. Von dieser Möglichkeit des Pfanderwerbs hat das Geschlecht der Hohenlohe, dem auch der damalige Bischof von Würzburg angehörte, zeitweilig Gebrauch gemacht. Der Freikauf aus dieser Verpfändung gehört zu den großen städtischen Leistungen, um die Unabhängigkeit der Stadt bis in die Napoleonische Zeit zu bewahren.

Quellen und Literatur

- BATTENBERG, Friedrich (1983): *Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451*. Teilbände 1, 2. Köln: Böhlau.
- BENSEN, Heinrich Wilhelm (1837): *Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg oder die Geschichte einer germanischen Gemeinde*. Nürnberg: Riegel und Wieschner.
- BEZOLD, Rudolf Walther von (1915): *Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber (1172–1803)*. Nürnberg: Druck von J.L. Stich.
- DISTELKAMP, Bernhard – RÖDEL, Ute (1986): *Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451. Band 3: Die Zeit Rudolfs von Habsburg. 1273–1291*. Köln: Böhlau.
- EISENHARDT, Ulrich (Hg.) (1980): *Die kaiserlichen privilegia de non appellando*. Köln: Böhlau.
- LÜNIG, Johann Christian (Hg.) (1714): *Des teutschen Reichs-Archivs. Partis specialis IV und letzter Continuation* 2. Theil, Band 14. Leipzig: Lanckisch.
- NASER, Markus (2016): Rothenburg im Spätmittelalter. In RUPP, Horst F. – BORCHARDT, Karl (Hg.): *Rothenburg ob der Tauber. Geschichte der Stadt und ihres Umlandes*. Darmstadt: Konrad Theiss – Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 82–135.
- SCHMIDT, Heinrich (1965): Heinrich Topplers Leben und Wirken. *Fränkischer Feierabend (Beilage zu Fränkischer Anzeiger)*, 13(1), 1–96.
- SCHNURRER, Ludwig (1999): *Die Urkunden der Reichsstadt Rothenburg. Teilbände 1, 2: 1182–1400*. Neustadt-Aisch: Degener.